

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der Firma Löffler Gabelstapler Verkauf und Service GmbH

§ 1 Geltungsbereich, Form

(1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend: „AEB“) gelten für sämtliche Verträge, aufgrund derer die Löffler Gabelstapler Verkauf und Service GmbH (nachfolgend „Löffler“, „wir“, „uns“) Lieferungen und Werklieferungen (nachfolgend: „Lieferungen“) ebenso wie Werkleistungen sowie Dienstleistungen und sonstige Leistungen (nachfolgend: „Leistungen“; Lieferungen und Leistungen zusammengefasst nachfolgend: „Vertragsleistungen“) von Geschäftspartnern, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind (nachfolgend: „Vertragspartner“) sind, erhält.

(2) Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die AEB in der beim Vertragsschluss gültigen bzw. jedenfalls in der dem Vertragspartner zuletzt bekanntgegebenen Fassung. Die jeweils anzuwendende Fassung der AEB wird dem Rechtsverhältnis zwischen uns und unserem Vertragspartner als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge zugrunde gelegt.

(3) Diese AEB gelten ausschließlich. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nur in dem Umfang Vertragsbestandteil, dem wir ausdrücklich in Schriftform oder Textform (nachfolgend: „schriftlich“) zugestimmt haben. Eine vorbehaltlose Annahme von Leistungen des Vertragspartners stellt keine Zustimmung zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners dar.

(4) Für den Inhalt dieser AEB vorrangiger Individualvereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Vertragspartners (z. B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

(5) Gesetzliche Vorschriften gelten oder gelten ggf. ergänzend, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Unsere Bestellung oder Beauftragung ist nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgt und ist ab dann 5 (fünf) Tage gültig. Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Vertragspartner hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

(2) Der Vertragspartner ist gehalten, unsere Bestellung oder Beauftragung innerhalb von 5 (fünf) Tagen schriftlich zu bestätigen (nachfolgend: „Auftragsbestätigung“) oder insbesondere durch Versendung der Ware beziehungsweise durch Abstimmung und Ankündigung der Leistungserbringung seine Leistung vorbehaltlos zu erbringen (Annahme). Für die Fristwahrung ist der Eingang der Auftragsbestätigung bei uns maßgeblich. Die Auftragsbestätigung muss stets unsere Bestellnummer, die Liefergegenstände samt Artikelnummern, die Preise sowie den Liefertermin enthalten.

§ 3 Lieferzeit und Lieferverzug

(1) Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend und der Vertragspartner ist verpflichtet, die von uns bestellten Waren vollständig und zur angegebenen Lieferzeit anzuliefern. Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann. Teil- und Vorauslieferungen sind ohne unsere ausdrückliche, schriftliche Zustimmung unzulässig. Soweit als Lieferzeit eine bestimmte Kalenderwoche vereinbart ist, hat die Lieferung spätestens am letzten Werktag, also weder Samstag noch Sonntag oder Feiertag, der bestimmten Kalenderwoche zu erfolgen.

(2) Ist der Vertragspartner in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens in Höhe von 1 % des Nettopreises pro vollendeter Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettoentgelts der verspätet gelieferten Ware oder erbrachten Leistung. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

(3) Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

§ 4 Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

(1) Der Vertragspartner ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die geschuldete Leistung durch Dritte (z. B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Ohne abweichende schriftliche Vereinbarung trägt der Vertragspartner das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen.

(2) Der Vertragspartner hat zu gewährleisten, dass seine Vertragsleistung dem vertraglich vorausgesetzten Verwendungszweck, dem neusten Stand der Technik, den für ihre Verwendung geltenden gesetzlichen Bestimmungen, den einschlägigen Bestimmungen der Behörden und Fachverbände entspricht, im Einklang mit den jeweiligen geltenden Umweltschutzbestimmungen sowie einer mit uns geschlossenen Qualitätssicherungsvereinbarung steht und nicht gegen Rechte Dritter verstößt.

(3) Die Lieferung erfolgt an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Obertraubling zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld). Die Gefahr geht erst mit Übergabe des Liefergegenstands an diesem Ort auf uns bzw. den von uns im Einzelfall bezeichneten Dritten über, Spediteure sind nicht unsere Erfüllungsgehilfen. Eine Versendung erfolgt stets auf Gefahr und Risiko des Lieferanten.

(4) Das Abladen des Liefergegenstands am jeweiligen Bestimmungsort hat unverzüglich und sachgerecht durch unseren Vertragspartner zu erfolgen und geschieht auf Gefahr und Risiko des Vertragspartners. Ist der Vertragspartner nicht in der Lage den Liefergegenstand sachgerecht abzuladen und/oder hält der Vertragspartner seine Verpflichtung nicht rechtzeitig ein, sind wir auf Kosten des Vertragspartners zur Ersatzvornahme berechtigt. Sofern und soweit unsere Mitarbeiter beim Abladen unterstützen, erfolgt dies für den Vertragspartner und auf dessen Gefahr; wir haften nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich durch unsere Mitarbeiter verursachte Schäden sowie für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(5) Wird ein Liefergegenstand von uns abgeholt, hat das Aufladen am Ort der Abholung ebenfalls durch den Vertragspartner unverzüglich und sachgerecht durch Mitarbeiter des Vertragspartners in ausreichender Zahl zu erfolgen. Wird diese Verpflichtung durch den Vertragspartner nicht eingehalten, ist der Vertragspartner verpflichtet, uns die aufgrund der Pflichtverletzung des Vertragspartners entstehenden Schäden aufgrund von Wartezeit zu vergüten.

(6) Über jede Lieferung ist spätestens am Abgangstag eine Versandanzeige an uns zu senden. Rechnungen sowie beizufügende Lieferscheine und Packzettel, die einer Warensendung beizuliegen haben, gelten nicht als Versandanzeige. In den Versandanzeigen, Frachtbriefen, Lieferscheinen, Paketaufschriften und Rechnungen sowie Schriftwechsel sind Bestell- und Katalognummer, Artikelnummer und Anzahl des Inhalts der Lieferung, sowie Datum anzugeben. Die Verpackung hat so zu erfolgen, dass eine Beschädigung der zu liefernden Ware ausgeschlossen ist.

(7) Abweichend von den gesetzlichen Vorschriften muss der Vertragspartner uns seine Leistung auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z. B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Vertragspartner nach den gesetzlichen Vorschriften allein Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Vertragspartner herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Vertragspartner weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

(2) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenkosten des Vertragspartners (z. B. Montage, Einbau, ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.

(3) Wir leisten Zahlungen per Überweisung, am 15. des der Lieferung/Leistung folgenden Monats mit 2% Skonto, oder am 15. des zweiten Monats netto, soweit nichts anderes vereinbart ist. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.

(4) Im Falle einer Überzahlung hat uns der Vertragspartner den zu viel erhaltenen Betrag ohne gesonderte Aufforderung durch uns und unverzüglich zu erstatten, spätestens jedoch innerhalb von 7 Werktagen nach unserer

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der Firma Löffler Gabelstapler Verkauf und Service GmbH

Rückzahlungsforderung zurückzuzahlen. Bei Rückforderungen kann sich der Vertragspartner nicht darauf berufen, nicht mehr bereichert zu sein.

(5) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(6) Der Vertragspartner hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

(7) Die Abtretung von gegen uns gerichtete Forderungen des Vertragspartners ist ausgeschlossen.

§ 6 Immaterialgüterrechte, Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt

(1) An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte sowie sonstige Immaterialgüterrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die Vertragsleistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrages an uns zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrages. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen rechtmäßig allgemein bekannt geworden ist.

(2) Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z. B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Vertragspartner zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Vertragspartners gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

(3) Der Vertragspartner ist verpflichtet, gegenüber unseren Abnehmern Stillschweigen über das Bestehen und den Umfang der Geschäftsbeziehung mit uns zu wahren. Der Vertragspartner ist darüber hinaus verpflichtet, ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung zu uns bekannte gewordene Abnehmer nicht unter unserer Umgehung anzusprechen und zu beliefern. Im Falle des Verstoßes gegen dieses Umgehungsverbot ist der Vertragspartner verpflichtet, den uns entstandenen Schaden (insbesondere aber nicht abschließend entgangener Gewinn) zu ersetzen.

(4) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Vertragspartner wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, sodass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.

(5) Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Entgelts zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Vertragspartners auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Vertragspartners spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderungen ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterbearbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

§ 7 Mangelhafte Lieferung und Leistung, Schutzrechtsverletzung

(1) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Vertragspartner gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten Produktbeschreibungen, Muster und Zeichnungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahmen unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, dem Vertragspartner oder dem Hersteller stammt.

(3) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe:

Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zutage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine

Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

(4) Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Vertragspartner auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mangelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

(5) Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte und der Regelungen in Abs. 4 gilt: Kommt der Vertragspartner seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Vertragspartner Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendung bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Vertragspartner fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Vertragspartner unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

(6) Der Vertragspartner haftet dafür, dass durch die Benutzung der Liefergegenstände bzw. die Nutzung der Leistungen Patente oder sonstige Immaterialgüterrechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt uns von allen Ansprüchen frei, die an uns oder unsere Abnehmer wegen Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes gestellt werden.

§ 8 Lieferantenregress

(1) Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Vertragspartner zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

(2) Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Vertragspartner benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Vertragspartner obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

(3) Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns oder einen anderen Unternehmer, z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

§ 9 Produzentenhaftung

(1) Ist der Vertragspartner für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Vertragspartner Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Vertragspartner – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(3) Der Vertragspartner hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 10 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

(4) Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns auf erstes Anfordern bei der Aufklärung und Abwehr von Ansprüchen Dritter wie auch bei der Durchsetzung von Ansprüchen gegen Dritte angemessen zu unterstützen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der Firma Löffler Gabelstapler Verkauf und Service GmbH

§ 10 Verjährung

(1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB bzw. § 634 Abs. 1 Nr. 1, beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche vier Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die dreijährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann. Soweit die allgemeine Verjährungsfrist von unseren Gewährleistungsrechten die gesetzliche Verjährungsfrist unterschreitet, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

(3) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 185, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

§ 11 Compliance

Der Vertragspartner hält geltendes Recht der Bundesrepublik Deutschland ein, schult seine Mitarbeiter entsprechend und verpflichtet sie hierzu. Der Vertragspartner hat zudem geeignete Überwachungsmaßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung des Rechts durch seine Mitarbeiter zu überwachen. Dies gilt insbesondere für Vertriebsmitarbeiter des Vertragspartners, die insbesondere darüber zu informieren sind, dass auch im geschäftlichen Verkehr Zuwendungen an Einkäufer strafbare Korruption oder strafbare versuchte Korruption sein können und ein Strafverfahren zu Folge haben kann.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(2) Sofern diese AEB in eine andere als die deutsche Sprache übersetzt sind, ist in Zweifelsfällen hinsichtlich Inhalt und Auslegung die deutsche Fassung der betreffenden Regelung die maßgebliche und verbindliche.

(3) Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Regensburg. Entsprechendes gilt auch, wenn der Vertragspartner Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Leistungsverpflichtung oder am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere die ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

Löffler Gabelstapler Verkauf und Service GmbH Stand: 08/2021